**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/879**

02. 10. 87

Sachgebiet 212

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksache 11/821 —**

## Krebserzeugendes 1,3-Dichlor-2-propanol in Speisewürzen, Klebstoffen und Wasserfarben (II)

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 30. September 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß 1,3-Dichlor-2-propanol (Dichlorpropanol) nach einer Langzeitstudie, welche im Auftrag des Verbandes der Suppenindustrie bei Research and Consulting Company AG (RCC), Itingen (Schweiz), durchgeführt wurde, eindeutig krebserzeugend wirkt?

2. Trifft es zu, daß dieser Sachverhalt dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch das Bundesgesundheitsamt im Februar 1987 mitgeteilt wurde?

3. Trifft es zu, daß das Bundesgesundheitsamt auch darauf hinwies, daß publizierte Daten und eigene Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes auch die gentoxische Wirkung der Substanz belegen?

Das Bundesgesundheitsamt hat dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 23. Februar 1987 über das Vorkommen von Chlorpropanolen in Flüssigwürzen berichtet. Es hat hierbei mitgeteilt, daß 1,3-Dichlor-2-propanol (Dichlorpropanol) auf Grund der Ergebnisse der bei der Research and Consulting Company AG (RCC), Itingen (Schweiz), durchgeführten Langzeitstudie als im Tierversuch eindeutig krebserzeugend betrachtet werden müsse. Außerdem wirke dieser Stoff in verschiedenen invitro-Testsystemen gentoxisch. Untersuchungen zur Gentoxizität in vivo, zur Reproduktionstoxizität einschließlich Teratogenität, zur Kinetik und zum Stoffwechsel lägen allerdings nicht vor.

Eine Bewertung des Stoffes durch die Europäischen Gemeinschaften und die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) hat bisher nicht stattgefunden. Auf die Antwort vom 28. August 1987 auf die erste Kleine Anfrage zu Dichlorpropanol (Drucksache 11/751) wird verwiesen.

4. Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die für die Lebensmittelüberwachung der Länder zuständigen Behörden über die krebserzeugende und gentoxische Wirkung des Dichlorpropanol informierte?

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden sind über das Vorkommen von Chlorpropanolen in Flüssigwürzen unterrichtet worden. Ihnen ist auch die vom Bundesgesundheitsamt vorgenommene toxikologische Beurteilung von Dichlorpropanol mitgeteilt worden.

5. Trifft es zu, daß das Bundesgesundheitsamt die Bundesregierung aufforderte, sich auf EG-Ebene für die Einstufung des Dichlorpropanol als krebserzeugend einzusetzen, indem es in der Anlage zu einem Schreiben vom 15. Juni 1987 ein ausgefülltes Formblatt als Beratungsgrundlage in der Arbeitsgruppe „Classification and Labelling of Dangerous Substances" der Kommission der EG, DG XI, übersandte mit der Bitte um Weiterleitung „zwecks Einstufung und Kennzeichnung von 1,3-Dichlor-2-propanol als ‚krebserzeugend'"?

Bei krebserzeugenden Stoffen wartet die Bundesregierung in der Regel die Bewertung durch die „Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) ab und richtet dann ein entsprechendes Schreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Aufforderung, eine EG-einheitliche Einstufung herbeizuführen. In Einzelfällen, insbesondere wenn in naher Zukunft keine Bewertung durch die Senatskommission zu erwarten ist, fordert die Bundesregierung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Vorlage entsprechender Daten unmittelbar auf, die Beratungen mit dem Ziel der Einstufung aufzunehmen. Dies ist bei 1,3-Dichlor-2-propanol mit Schreiben vom 29. Juni 1987 unter Vorlage des vom Bundesgesundheitsamt ausgefüllten Datenblattes geschehen.

6. Welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Einstufung von Dichlorpropanol in dieser Kommission?

Die Beratungen der Arbeitsgruppe „Classification and Labelling of Dangerous Substances" der EG-Kommission (DG XI) haben noch nicht begonnen. Wegen der Haltung der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In der Antwort der Bundesregierung – Drucksache 11/751 – auf eine erste Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu Dichlorpropanol wurde mitgeteilt, die Substanz werde gezielt auf kanzerogene Eigenschaften geprüft.

   Von welchem Institut und in welchem Auftrag werden diese Untersuchungen durchgeführt?

Die genannte Prüfung bezieht sich nicht auf Tierversuche oder andere Untersuchungen, sondern auf die Bewertung durch bestimmte Fachgremien. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Aus welchem Grund verzichtet die Bundesregierung auf eine Einstufung und Kennzeichnung als krebserzeugende Substanz nach dem Chemikaliengesetz, obwohl Dichlorpropanol nach der genannten Studie und nach der Einschätzung des BGA eindeutig krebserzeugend ist?

Die Bundesregierung kann Stoffe als krebserzeugend verbindlich in eine Verordnung auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Chemikaliengesetz einstufen. In der Vergangenheit hat sie sich dabei auf das wissenschaftliche Votum der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) gestützt. Nachdem die EG-Kommission begonnen hat, Einstufungen von krebserzeugenden Stoffen vorzunehmen, muß die Bundesregierung bei ihren Festlegungen die Entwicklung in der Gemeinschaft berücksichtigen (siehe Antwort auf Frage 5).

Unabhängig von der Einstufung durch Rechtsverordnung besteht eine Verpflichtung desjenigen, der einen Stoff in den Verkehr bringt, ihn als krebserzeugend einzustufen, wenn er nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis krebserzeugend ist (§ 13 Abs. 1 Chemikaliengesetz). Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 17 der ersten Kleinen Anfrage zu Dichlorpropanol (Drucksache 11/751).

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um abzuklären, in welchen Produkten, mit denen der Verbraucher unmittelbar in Kontakt kommt, Dichlorpropanol enthalten ist?

Eine genaue Auflistung ist nicht möglich, da entsprechende Kenntnisse aufgrund einer umfassenden Kennzeichnungspflicht von gefährlichen Zubereitungen erst nach Umsetzung der allgemeinen Zubereitungsrichtlinie in innerstaatliches Recht vorhanden sein werden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen der Bundesregierung wird Dichlorpropanol in den Bereichen Farben und Lacke, Klebstoffe und Textilausrüstung in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingesetzt.

10. Laut Antwort der Bundesregierung – Drucksache 11/751 – auf die erste Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu Dichlorpropanol wird diese Substanz in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt, während im Stoffdatenblatt des Bundesgesundheitsamtes vom Mai 1987 die Bayer AG, Leverkusen, und die Raschig GmbH, Ludwigshafen, als Hersteller genannt sind.

    Folgt daraus, daß die Produktion des Dichlorpropanol im Lauf der letzten Monate eingestellt wurde?

Die Angaben des Bundesgesundheitsamtes entstammten einem 1983 erschienenen internationalen Handbuch, das nicht dem neuesten Stand entsprach. Die darin als Hersteller noch genannten beiden deutschen Firmen hatten ihre Produktion bereits 1977 bzw. 1982 eingestellt.

11. Trifft es zu, daß das Bundesgesundheitsamt bei der Untersuchung von Sojasaucen Dichlorpropanolgehalte im ppm-Bereich ermittelte, und wie hoch waren die Werte exakt?

Das Bundesgesundheitsamt hat im Jahre 1982 verschiedene Flüssigwürzen untersucht. Dabei wurden bis zu 6,7 Milligramm Dichlorpropanol pro Kilogramm Würze festgestellt. In den untersuchten Sojasaucen jedoch ist Dichlorpropanol nicht nachgewiesen worden. Die Ergebnisse der gegenwärtig im Bundesgesundheitsamt laufenden Untersuchungen von Sojasaucen liegen noch nicht vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333